

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumgruppe Dreifaltigkeit“ in der Gemeinde Losheim am See.

Auf Grund des § 39 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) – vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726 ff.) erlässt die Gemeinde Losheim am See nach Genehmigung durch das Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde - nachstehende Satzung

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Baumgruppe um die Dreifaltigkeitskapelle in der Gemeinde Losheim am See wird zum Naturdenkmal erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Baumgruppe Dreifaltigkeit“.

§ 2 Schutzgegenstand

1. Schutzgegenstand ist eine Baumgruppe, bestehend aus einem Ensemble von 2 Linden, einem Bergahorn und einer Rosskastanie um die Dreifaltigkeitskapelle an der Saarbrücker Straße in Losheim.
2. Die Lage des Naturdenkmals ist in der anliegenden Übersichtskarte (Maßstab 1:10000 und in der Katasterkarte im Maßstab 1:1000) gekennzeichnet (Hinweis: Maßstabsbezeichnung bezieht sich auf das archivmäßig aufbewahrte Kartenmaterial).

Der Text der Schutzsatzung sowie alle Karten werden bei der Gemeinde Losheim am See, Merziger Straße 3 66679 Losheim am See archivmäßig verwahrt. Verordnungstext und Karten können bei der Gemeinde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und die Sicherung der Baumgruppe aufgrund ihrer prägenden Wirkung für das Ortsbild und Bedeutung für den Naturhaushalt.

§ 4 Verbote

(1) An dem Naturdenkmal und in dessen ebenfalls geschützter Umgebung sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung führen könnten.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, ausgenommen sind Maßnahmen zur Erhaltung der Kapelle
2. Anlage und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsanlagen, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
3. Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen
4. Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen
5. Anlegen von Feuer bzw. Feuerstellen
6. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen, Sprengungen und Grabungen sowie jede Änderung der Bodengestalt, u. a. auch das Verdichten des Bodens
7. Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt jeglicher Art, darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG)
8. Jegliche Änderung des Wasserhaushaltes
9. Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u.a.;
10. Unrechtmäßiges Besteigen der Bäume
11. Anbringen von Bild- und Schrifftafeln
12. Anbringen von Beleuchtungskörpern, Lautsprechern und Verstärkern
13. Einsatz chemischer Mittel.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Verbote gelten nicht:

1. für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der Gemeinde Losheim bzw. der von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder von anderen nach Abstimmung mit der Gemeinde Losheim durchgeführt werden
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen
3. für die bisher rechtmäßige Nutzung der Fläche, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, insbesondere für die Veranstaltung der so genannten „Ehriger Kirmes“ einmal jährlich.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Gemeinde Losheim am See durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer an Naturdenkmalen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See in Kraft.

Losheim am See, den 15.01.2008

Der Bürgermeister

Lothar Christ